

Merkblatt zum Pflegedienst

I.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 14 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 08. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) in der aktuell geltenden Fassung umfasst die zahnärztliche Ausbildung u. a. einen Pflegedienst von einem Monat.

Der Pflegedienst ist entweder vor Beginn des Studiums - aber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der Hochschulreife) - oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Antragstellung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand, der dem eines Krankenhauses vergleichbar ist, abzuleisten (als unterrichtsfreie Zeit zählt auch ein Urlaubssemester).

Er hat den Zweck, den Studienanwärter und die Studienanwärterin oder den Studierenden

- 1. in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und**
- 2. mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen.**

II.

Der Pflegedienst kann in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand (Nachweis der stationären Pflege erforderlich) abgeleistet werden.

III.

Anrechnung von Krankenpflegedienst (§ 14 Abs. 5 ZApprO)

Mit wie vielen Monaten bzw. Kalendertagen die pflegerischen Tätigkeiten bzw. Ausbildungen auf den einmonatigen Pflegedienst angerechnet werden, hängt davon ab, inwieweit die den Pflegedienst prägenden Merkmale (Einführung in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses sowie Vertrautmachen mit den üblichen Verrichtungen in der Krankenpflege) erfüllt sind.

Eine volle Anerkennung von bereits abgeleistetem Pflegedienst in der geforderten Zeit in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik mit vergleichbarem Pflegeaufwand erfolgt bei

- **pflegerischer Tätigkeit**
 - im Sanitätsdienst der Bundeswehr
 - im Rahmen eines Soziales Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen Sozialen Jahres oder nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG)
 - im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)
 - m Rahmen eines Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetz (ZDG)
- **erfolgreich** abgeschlossener Ausbildung in folgenden Berufen:
 - Hebamme/Entbindungspfleger
 - Rettungsassistent/-in
 - Notfallsanitäter/in
 - in der Gesundheits- und Krankenpflege
 - in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
 - Altenpflege
 - Pflegefachmann/Pflegefachfrau
 - Landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens 1jähriger Dauer in der Kranken-/Altenpflegehilfe
- Ableistung eines Krankenpflegdienstes von mindestens einem Monat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung

Die entsprechenden Nachweise (**Zeugnisse gemäß Muster der Anlage 10 zur ZApprO** mit Unterschrift der Pflegedienstleitung sowie Siegel oder Stempel bzw. **Ausbildungszeugnis oder Berufserlaubnisführungserlaubnis**) sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

IV.

Gemäß § 14 Abs. 7 ZApprO kann auch ein im Ausland abgeleiteter Pflegedienst durch das LPH M-V angerechnet werden.

In diesem Fall verlangt das Landesprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern die Vorlage einer Bescheinigung entsprechend dem Zeugnis über den Pflegedienst auf dem **Kopfbogen** des Krankenhauses bzw. der Rehabilitationsklinik in der Amtssprache des jeweiligen Landes, das neben den Angaben, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10 zur ZApprO vorsieht (Angaben zur Person, Ausbildungsdauer, Unterbrechung), eine kurze Darstellung der ausgeführten pflegerischen Tätigkeiten enthält.

Es muss eine amtliche Übersetzung des Zeugnisses (einschließlich einer Übersetzung des **Siegels/Stempels**) beigefügt werden.

Ausnahme: Sofern der Zeugnisvordruck gemäß ZApprO zweisprachig (Fremdsprache und Deutsch) vorliegt, kann diese Übersetzung entfallen.

Es wird empfohlen, Zeugnisse über den Pflegedienst, die im Ausland erworben wurden, vom Landesprüfungsamt für Heilberufe rechtzeitig vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung **anerkennen** zu lassen.

Hinweis: Aufgrund uns vorliegender Informationen des BMG zu Ablauf und Inhalt von in Österreich abgeleistetem Pflegedienst/-praktikum ist eine Anerkennung auf den in § 14 Abs. 1 ZApprO vorgeschriebenen einmonatigen Krankenpflegedienst nicht möglich.

Die Anerkennung ist gebührenpflichtig.